

**FRIEDHOF STEINMAUR-NEERACH
TEILREVISION DER GESCHÄFTSORDNUNG ÜBER DAS FRIEDHOF-
UND BESTATTUNGSWESEN STEINMAUR & NEERACH**

Steinmaur / Neerach. Teilrevision der Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen Steinmaur und Neerach

Um die Verantwortlichkeiten zwischen Behörde und Verwaltung klar zu regeln, musste die Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Steinmaur und Neerach entsprechend überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang wurden auch gleich die Preisangaben klar mit "inklusive Mehrwertsteuer"* deklariert und in der GO festgesetzt

Der Gemeinderat Steinmaur hat am 27.04.2026 mit Beschluss-Nr. 58/2026 und der Gemeinderat Neerach am 12.05.2026 mit Beschluss-Nr. 2026-90, die Teilrevision der Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen Steinmaur und Neerach genehmigt und wird gemäss § 7 Gemeindegesetz amtlich publiziert.

Öffentliche Auflage

- Gemeinderatsbeschluss 58/2026 der Gemeinde Steinmaur "Teilrevision der Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen Steinmaur und Neerach."
- Gemeinderatsbeschluss 2026-90 der Gemeinde Neerach "Teilrevision der Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen Steinmaur und Neerach."
- Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen per 01. Juli 2026

Angaben zur Auflage:

Die Unterlagen können ab dem 22. Mai 2026, während 30 Tagen, auf der Homepage der Gemeinde Steinmaur www.steinmaur.ch eingesehen und heruntergeladen werden.

Zudem liegen die Unterlagen während dieser Frist zu den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung auf.

Ergänzende rechtliche Hinweise

Gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, mit schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden.

Frist: 30 Tage